Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3549

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 24. Mai 1957

Abschrift

An den
Herrn Bundeskanzler

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 177. Sitzung am 24. Mai 1957 beschlossen hat, dem vom Deutschen Bundestag am 3. Mai 1957 verabschiedeten

Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes
- Drucksachen 2715, 3405 -

gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Begründung

Bei Inkrafttreten des Gesetzes würde den Ländern ein Steuerausfall von insgesamt 50 Mio DM (für die Zeit vom 1. April 1957 bis zum 30. Juni 1958) entstehen. Es ist keine Veranlassung gegeben, diesen Ausfall hinzunehmen. Von einer Notlage des gewerblichen Güterkraftverkehrs kann nicht gesprochen werden. Die Unkostensteigerungen werden durch die günstige Konjunktur- und Auftragsentwicklung ausgeglichen. Die Unternehmen haben auch die Möglichkeit, Frachtzuschläge zu vereinbaren. Die Länder sind davon ausgegangen, daß ihnen die Kraftfahrzeugsteuer für Anhänger ab 1. April 1957 ungekürzt zufließen wird. Eine Weitergewährung der Ermäßigung muß deshalb Rückwirkungen auf den Straßenbau haben, für den die vollen Steuerbeträge angesetzt worden sind.

Mit der Gesetzesänderung ist aber auch eine ganz erhebliche Verwaltungserschwerung verbunden. Die Steuer ist in einer großen Zahl von Fällen für die Monate April, Mai und Juni bereits gezahlt. Die Annahme des Gestzes würde etwa 250 000 Erstattungen bzw. Umbuchungen erforderlich machen. Dabei beläuft sich der in Betracht kommende Steuerbetrag pro Anhänger auf nicht mehr als durchschnittlich 11 DM im Monat.

gez. Dr. Sieveking

Bonn, den 24. Mai 1957

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 10. Mai 1957 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Sieveking

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,